

TE Vwgh Beschluss 2017/3/30 Ra 2015/16/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2017

Index

L69301 Wasserversorgung Burgenland
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO
B-VG Art116a Abs1 Z2
WLVG Bgld Nord 2007 §1 Abs4
WLVG Bgld Nord 2007 §18
WLVG Bgld Nord 2007 §19 Abs1
WLVG Bgld Nord 2007 §19 Abs2
WLVG Bgld Nord 2007 §33 Abs3 idF 2010/010
1. B-VG Art. 116a heute
2. B-VG Art. 116a gültig ab 01.10.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
3. B-VG Art. 116a gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 116a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2015/16/0120

Ra 2015/16/0121

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Mag. Straßegger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Baumann, in den Revisionsachen der *****, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 10. September 2015, 1.) Zl. E217/08/2015.001/016 (protokolliert zur hg. Zl. Ra 2015/16/0119), 2.) Zl. E217/08/2015.004/008 (protokolliert zur hg. Zl. Ra 2015/16/0120), und 3.) Zl. E217/08/2015.005/006 (protokolliert zur hg. Zl. Ra 2015/16/0121) betreffend Wasserabgaben (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Vorstand des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland; weitere Partei: Burgenländische Landesregierung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit den angefochtenen Erkenntnissen wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland die Anträge der Revisionswerberin auf bescheidmäßige Vorschreibung der Wasserabgaben für bestimmte Zeiträume und bestimmte Grundstücke mit der Begründung ab, dass gemäß § 32 des Gesetzes vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007, (in der Folge kurz: WLV-G) der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr mit dem durch den Verband herzustellenden (§ 23 leg. cit.) Einbau des Wasserzählers entstehe und die Anschlusspflicht gemäß § 21 WLV-G durch Bescheid, dem Tatbestandswirkung zukomme, festzustellen sei. Es gebe keinen solchen Anschlussbescheid und die Revisionswerberin habe auch „keine Beweismittel für eine Beantragung eines freiwilligen Anschlusses“ im Sinne des § 22 WLV-G vorlegen können. Mit den angefochtenen Erkenntnissen wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland die Anträge der Revisionswerberin auf bescheidmäßige Vorschreibung der Wasserabgaben für bestimmte Zeiträume und bestimmte Grundstücke mit der Begründung ab, dass gemäß Paragraph 32, des Gesetzes vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Landesgesetzblatt Nr. 73 aus 2007,, (in der Folge kurz: WLV-G) der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr mit dem durch den Verband herzustellenden (Paragraph 23, leg. cit.) Einbau des Wasserzählers entstehe und die Anschlusspflicht gemäß Paragraph 21, WLV-G durch Bescheid, dem Tatbestandswirkung zukomme, festzustellen sei. Es gebe keinen solchen Anschlussbescheid und die Revisionswerberin habe auch „keine Beweismittel für eine Beantragung eines freiwilligen Anschlusses“ im Sinne des Paragraph 22, WLV-G vorlegen können.

2

Das Landesverwaltungsgericht sprach jeweils aus, dass eine Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Das Landesverwaltungsgericht sprach jeweils aus, dass eine Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

3

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

4

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

5

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6

Zur Zulässigkeit der Revisionen wird jeweils geltend gemacht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Voraussetzung für die bescheidmäßige Vorschreibung einer Wassergebühr gemäß §§ 23ff WLV-G das Vorliegen einer rechtskräftig und bescheidmäßig festgestellten Anschlussverpflichtung sei. Der als Körperschaft

öffentlichen Rechts hoheitlich tätige Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland habe gemäß § 33 Abs. 3 WLV-G (in der Fassung LGBl. Nr. 10/2010) zwingend die BAO anzuwenden. Zur Zeit der Herstellung des Wasseranschlusses in den 1970er Jahren sei gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1956 über die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, LGBl. Nr. 10/1956, keine bescheidmäßige Erledigung über die Anschlusspflicht vorgesehen gewesen, wenn diese unstrittig gewesen sei. Jedenfalls sei von einem freiwilligen Anschluss nach § 2 der damals anwendbaren, von der Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland in Eisenstadt am 20. März 1962, beschlossenen Wasserleitungsordnung auszugehen, weil Einvernehmen über den Anschluss vorgelegen sei und die in dieser Norm geforderte Schriftlichkeit des Ansuchens bloß eine sanktionslose Ordnungsvorschrift darstelle. Zur Zulässigkeit der Revisionen wird jeweils geltend gemacht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Voraussetzung für die bescheidmäßige Vorschreibung einer Wassergebühr gemäß Paragraphen 23 f, f, WLV-G das Vorliegen einer rechtskräftig und bescheidmäßig festgestellten Anschlussverpflichtung sei. Der als Körperschaft öffentlichen Rechts hoheitlich tätige Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland habe gemäß Paragraph 33, Absatz 3, WLV-G (in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 10 aus 2010,) zwingend die BAO anzuwenden. Zur Zeit der Herstellung des Wasseranschlusses in den 1970er Jahren sei gemäß Paragraph 19, Absatz eins, des Gesetzes vom 13. Juli 1956 über die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, Landesgesetzblatt Nr. 10 aus 1956,, keine bescheidmäßige Erledigung über die Anschlusspflicht vorgesehen gewesen, wenn diese unstrittig gewesen sei. Jedenfalls sei von einem freiwilligen Anschluss nach Paragraph 2, der damals anwendbaren, von der Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland in Eisenstadt am 20. März 1962, beschlossenen Wasserleitungsordnung auszugehen, weil Einvernehmen über den Anschluss vorgelegen sei und die in dieser Norm geforderte Schriftlichkeit des Ansuchens bloß eine sanktionslose Ordnungsvorschrift darstelle.

7

Damit wird allerdings nicht aufgezeigt, dass die Revisionen von der Frage der Tatbestandswirkung des Anschlussbescheides abhängen, weil es die Revisionswerberin unterlässt, die materiellen Voraussetzungen der Anschlusspflicht darzulegen. Gemäß § 19 Abs. 1 WLV-G sind die Eigentümer bestimmter Grundstücke verpflichtet, für den Bezug des Trink- und Nutzwassers den Anschluss ihrer Grundstücke an die Wasserleitung herstellen zu lassen. Nach Abs. 2 leg. cit. gilt das für jene Grundstücke, die an einer Versorgungsleitung liegen und bei denen die kürzeste Verbindung bis zur Grenze des Grundstückes nicht mehr als 50 m beträgt. Damit ist der Abstand zwischen der Versorgungsleitung des Verbandes und der Grundstücksgrenze gemeint (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Juni 2013, 2013/07/0039) und es kommt auf den in den Revisionen vorgebrachten geringeren Abstand eines Verwaltungsgebäudes von der Grundstücksgrenze nicht an. Den Ausführungen des Vorstandes des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland in der Beschwerdeverentscheidung vom 7. Jänner 2015, wonach das der Transportleitung nächst gelegene Grundstück zwischen 53,61 und 60 m entfernt sei, trat die Revisionswerberin weder in ihren Vorlageanträgen entgegen noch behauptet sie davon Abweichendes in den Revisionen. Daher wurde nicht aufgezeigt, dass die Revisionen in diesem Punkt - ungeachtet der von ihr bestrittenen Tatbestandswirkung eines Anschlussbescheides - zu einem anderen Ergebnis, nämlich der Pflicht des Verbandes zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Wasserabgaben hätten führen können. Damit wird allerdings nicht aufgezeigt, dass die Revisionen von der Frage der Tatbestandswirkung des Anschlussbescheides abhängen, weil es die Revisionswerberin unterlässt, die materiellen Voraussetzungen der Anschlusspflicht darzulegen. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, WLV-G sind die Eigentümer bestimmter Grundstücke verpflichtet, für den Bezug des Trink- und Nutzwassers den Anschluss ihrer Grundstücke an die Wasserleitung herstellen zu lassen. Nach Absatz 2, leg. cit. gilt das für jene Grundstücke, die an einer Versorgungsleitung liegen und bei denen die kürzeste Verbindung bis zur Grenze des Grundstückes nicht mehr als 50 m beträgt. Damit ist der Abstand zwischen der Versorgungsleitung des Verbandes und der Grundstücksgrenze gemeint vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Juni 2013, 2013/07/0039) und es kommt auf den in den Revisionen vorgebrachten geringeren Abstand eines Verwaltungsgebäudes von der Grundstücksgrenze nicht an. Den Ausführungen des Vorstandes des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland in der Beschwerdeverentscheidung vom 7. Jänner 2015, wonach das der Transportleitung nächst gelegene Grundstück zwischen 53,61 und 60 m entfernt sei, trat die Revisionswerberin weder in ihren Vorlageanträgen entgegen noch behauptet sie davon Abweichendes in den Revisionen. Daher wurde nicht aufgezeigt, dass die Revisionen in diesem Punkt - ungeachtet der von ihr bestrittenen Tatbestandswirkung eines Anschlussbescheides - zu einem anderen

Ergebnis, nämlich der Pflicht des Verbandes zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Wasserabgaben hätten führen können.

8

Das in den Revisionen als sanktionslose Ordnungsvorschrift angesehene Schriftlichkeitsgebot eines Ansuchens um einen freiwilligen Anschluss geht insofern ins Leere, als das Landesverwaltungsgericht Burgenland - von der Revisionswerberin unbestritten - annahm, dass überhaupt keine Beweismittel für eine Beantragung eines freiwilligen Anschlusses im Sinne des § 22 WLV-G vorlagen (auch das Gestatten eines freiwilligen Anschlusses nach § 22 WLV-G hätte mit einem den Antrag erledigenden Bescheid zu erfolgen) und somit davon ausging, dass es zu einem solchen auch nicht auf sonstige Weise gekommen ist. Das in den Revisionen als sanktionslose Ordnungsvorschrift angesehene Schriftlichkeitsgebot eines Ansuchens um einen freiwilligen Anschluss geht insofern ins Leere, als das Landesverwaltungsgericht Burgenland - von der Revisionswerberin unbestritten - annahm, dass überhaupt keine Beweismittel für eine Beantragung eines freiwilligen Anschlusses im Sinne des Paragraph 22, WLV-G vorlagen (auch das Gestatten eines freiwilligen Anschlusses nach Paragraph 22, WLV-G hätte mit einem den Antrag erledigenden Bescheid zu erfolgen) und somit davon ausging, dass es zu einem solchen auch nicht auf sonstige Weise gekommen ist.

9

Das Revisionsvorbringen, der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland werde als Körperschaft öffentlichen Rechts ausschließlich hoheitlich tätig, lässt die in Art. 116a Abs. 1 Z 2 B-VG für Gemeindeverbände im Allgemeinen und in § 1 Abs. 4 und § 18 WLV-G im Besonderen ersichtliche Möglichkeit privatwirtschaftlichen Handelns außer Acht. Ebenso wenig ist dann aber gemäß § 33 Abs. 3 WLV-G (in der Fassung LGBl. Nr. 10/2010) die BAO für Wasserlieferungen des Verbandes außerhalb des genannten Gesetzes anzuwenden. Das Revisionsvorbringen, der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland werde als Körperschaft öffentlichen Rechts ausschließlich hoheitlich tätig, lässt die in Artikel 116 a, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG für Gemeindeverbände im Allgemeinen und in Paragraph eins, Absatz 4 und Paragraph 18, WLV-G im Besonderen ersichtliche Möglichkeit privatwirtschaftlichen Handelns außer Acht. Ebenso wenig ist dann aber gemäß Paragraph 33, Absatz 3, WLV-G (in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 10 aus 2010,) die BAO für Wasserlieferungen des Verbandes außerhalb des genannten Gesetzes anzuwenden.

10

In der Revisionen werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revisionen, deren Verbindung zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung der Verwaltungsgerichtshof wegen des sachlichen und persönlichen Zusammenhanges beschlossen hat, waren daher zurückzuweisen. In der Revisionen werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revisionen, deren Verbindung zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung der Verwaltungsgerichtshof wegen des sachlichen und persönlichen Zusammenhanges beschlossen hat, waren daher zurückzuweisen.

Wien, am 30. März 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2017:RA2015160119.L00

Im RIS seit

07.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at